

Satzung Kleintierzüchterverein Sondelfingen e.V.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Kleintierzüchterverein Sondelfingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Reutlingen-Sondelfingen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist mittelbares Mitglied beim Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V. und beim Rassekaninchenzüchterverband Württemberg und Hohenzollern e.V.

über die Kreisverbände Reutlingen e.V.

sowie korporatives Mitglied beim Deutschen Tierschutzbund, LV Baden-Württemberg, über die beiden Landesverbände durch seine Mitgliedermeldungen und Beitragsleistungen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar zur Förderung des Tiereschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neuesten Erkenntnissen der Forschung angepassten Geflügel- und Kaninchenhaltung und –zucht (nachfolgend Kleintierzucht). Der Verhütung und Bekämpfung von Kleintierkrankheiten und –seuchen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden der Tierhygiene wird angestrebt.
2. Verbreitung und Erhaltung des Rassegeflügels und der Rassekaninchen, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und durch Schulung der eingesetzten Betreuer auf den verschiedenen Gebieten.
3. Züchterische Verbesserung der Kleintierbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Standarte des BDRG und des ZDRK für die einzelnen Gattungen und Rassen.
Damit sollen bestimmte Zuchtziele erreicht werden, wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verbesserung der Schönheit des Rassegeflügels und der Rassekaninchen.

4. Einheitliche Kennzeichnung der Kleintiere nach den Bestimmungen des BDRG und des ZDRK.
5. Vertretung der Belange des Vereins innerhalb des Vereinsgebietes.
6. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild. Gegenseitige Aussprache in allen züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Durchführung von Stallschauen bei den Mitgliedern und Beratung derselben bei Erwerb und der Pflege von Tieren.
7. Erziehung der Jugend zur Tierliebe und Gewinnung der Jugend zur sinnvollen Freizeitgestaltung durch Tierhaltung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Unmittelbare Mitglieder des Vereins sind:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jeder Kleintierzüchter erwerben oder wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt. Die Beitrittserklärung soll schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Sie können erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Vollmitglied des Vereins werden.

Durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird die Mitgliedschaft bei den Landesverbänden durch Meldung in den jeweiligen Vereinslisten erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft.

Mitgliedschaft bei mehreren Vereinen ist möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die im Verein bereits die goldene Ehrennadel erhalten haben und mindestens 70 Jahre alt sind. Zu Ehrenmitgliedern können vom Ausschuss vorzeitig auch Mitglieder ernannt werden, welche sich in der Kleintierzucht oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Vereinsvorsitzende, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss, sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

1. Der **Austritt** eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand oder seinem Stellvertreter nach § 26 BGB zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

2. Eine **Streichung** eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Verbindlichkeit dem Verein gegenüber 2 Jahre im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung zu benachrichtigen.
Das Mitglied ist schriftlich zu benachrichtigen, gleichzeitig hat das Mitglied das Recht, sich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

3. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd durch die Hauptversammlung aus dem Verein **ausgeschlossen** werden, wenn es
- a) gegen diese Satzung oder eine andere Vorschrift der übergeordneten Organisationen verstoßen hat;
 - b) eine Anordnung des Vereins oder der übergeordneten Organisationen oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt;
 - c) Handlungen begeht, die geeignet sind, den Verein, eine übergeordnete Organisation oder irgend ein Mitglied zu schädigen;
 - d) sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht;

- e) beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsleitung oder Mitglieder macht oder verbreitet;
 - f) durch Urteil der zuständigen Ehren- oder Schiedsgerichte ausgeschlossen wird.
4. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten und unter Angabe und Beifügung von Beweismitteln zu begründen.
5. Ist der Antragsgegner Mitglied des eigenen Vereins, so entscheidet die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Ausschusses nach Anhörung des Betroffenen.
Gehört der Antragsgegner einem anderen Verein an, so sind die Satzungen der übergeordneten Organisationen anzuwenden.
6. Dem Ausgeschlossenen muss der Ausschließungsbeschluss schriftlich mit Begründung des Ausschlusses unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Jeder Ausschluss ist dem KV-Vorsitzenden zu melden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichts- und Schiedsgerichtsordnungen der übergeordneten Organisationen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen gewissenhaft zu befolgen;
2. es mit der Zuchtarbeit ernst zu nehmen, die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, die Stallungen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und bestrebt zu sein, Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten und erforderlichenfalls abzusondern und auszumerzen;
3. kranke, verendete oder getötete Tiere bei Verdacht auf eine Seuche oder übertragbare Krankheit an einen Tierarzt oder an ein tierärztliches Untersuchungsamt einzusenden;
4. den vom Verein bestimmten Stallschaukommissionen jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsicht in die Zuchtanlagen zu gewähren;
5. ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen;
6. beim Kauf und Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen.
7. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Das Stimmrecht steht ihnen entsprechend der Regelung in der Satzung zu.

§ 8

Eintrittsgeld und Jahresbeitrag

Die Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrags nach Höhe und Fälligkeit sowie der Zahlungsstelle erfolgt durch die Hauptversammlung. Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitglieds.

Verwaltung

§ 9

Vereinsversammlungen

1. Monatsversammlungen

Allmonatlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung durch Vereinsdiener.

2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie findet zu Beginn des Jahres statt. Die Einladung erfolgt 21 Tage vor dem festgesetzten Termin mit Bekanntgabe durch Vereinsdiener oder durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vorher an den Vorsitzenden einzureichen.

Der Aufgabenkreis der Hauptversammlung umfasst:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Behandlung der eingegangenen Anträge

- e) Vornahme der erforderlichen Wahlen
- f) Aufstellung und Genehmigung des Jahresarbeitsplanes
- g) Beschlussfassung über etwa notwendige Satzungsänderungen
- h) Erledigung sonstiger Angelegenheiten nach dieser Satzung.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, im übrigen gemäß §§ 36 und 37 BGB. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitglieder- und Hauptversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht statthaft.

§ 10 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ausschuss.

1. Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden und den Ehrenvorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier.

2. den **Ausschuss** bilden:

Der Vorstand und weitere Mitglieder, deren Anzahl die Hauptversammlung festsetzt.

3. Der Vorstand, nach § 26 BGB, besteht aus dem **1. Vorsitzenden, dem Ehrenvorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden**. Sie vertreten den Verein nach außen in allen gerichtlichen und nichtgerichtlichen Angelegenheiten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende oder Ehrenvorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Ausschusssitzungen und Versammlungen, überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die Einhaltung der Satzungen und der besonderen Bestimmungen, erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen an den Kassier und sorgt für die Erledigung des Schriftwechsels.
4. Vereinsintern vertritt der Ehrenvorsitzende oder der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
5. Der **Schriftführer** hat alle ihm vom Vorsitzenden angewiesenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über die Sitzungen und Versammlungen Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Beginn jeder Versammlung soll die Niederschrift der vorhergehenden Versammlung verlesen werden. Sofern vom Verein kein Pressewart bestimmt ist, obliegt dem Schriftführer die Berichterstattung in der Fach- und Tagespresse.
6. Der **Kassier** hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, Beiträge einzuziehen und Zahlungen vorzunehmen. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember. Zur Hauptversammlung hat er einen Kassenbericht mit Vermögensaufstellung zu fertigen und vorzulegen. Übersteigt der Barbestand den Betrag von 5.000,-- € so ist derselbe zinstragend anzulegen. Die Prü-

fung der Kasse erfolgt durch die von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer.

§ 11

Der Ausschuss

1. Im Ausschuss sollen vertreten sein
 - a) die Zuchtwarte für Geflügel, Tauben und Kaninchen,
 - b) mindestens 2 Beisitzer
 - c) der Obmann für die Jugendgruppe
2. Für spezielle Aufgaben können weitere Ausschussmitglieder gewählt werden, wie Ringwart, Tätowiermeister, Fellwart usw.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen für die einzelnen Aufgaben der Funktionäre (siehe vor allem Einheitssatzung des ZDRK §§ 29 und 30).

3. Die Wahlen finden in der Hauptversammlung statt. Die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Mitglieder, welche bei der Hauptversammlung unentschuldig fehlen, sind nicht wählbar. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die nächste Hauptversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann vom Ausschuss ein Ersatzmann kommissarisch eingesetzt werden.

Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Vereinsvermögen

1. Das angesammelte Vereinsvermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken auf Beschluss der Hauptversammlung verwendet werden.
2. Die Verwendung von steuerbegünstigtem Vereinsvermögen zu wirtschaftlichen Geschäftszwecken ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder können aus dem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen erhalten.
4. Den für den Verein tätigen Personen können nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich. Eine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand ist befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen über einen Betrag bis zu 1000,-- € der Ausschuss über einen solchen bis zu 4000,-- € nach eigenem Ermessen ohne vorherigen Beschluss der Versammlung zu verfügen. Sie müssen aber der Versammlung darüber berichten. Diese Regelung ist nur vereinsintern.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Ausstellungen

§ 14

Die Ausstellungen des Vereins sollen in jeder Beziehung mustergültig aufgezogen werden. Grundlage dazu sind die allgemeinen Ausstellungsbestimmungen der übergeordneten Organisationen.

Bei Beschickung von Ausstellungen müssen die ausgestellten Tiere Eigentum des Ausstellers sein.

§ 15

Zu Veranstaltungen des Vereins sollen Vertreter des Bürgermeisteramtes und des Gemeinderates sowie den Vereinsmitgliedern bekannte Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft eingeladen werden.

Auflösung des Vereins

§ 16

Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder notwendig

Wird der Verein aufgelöst, geht dessen Vermögen auf die beiden LV anteilmäßig entsprechend der jeweils gemeldeten Mitgliederzahl zur Verwaltung über.

Bildet sich am Sitz des aufgelösten Vereins ein neuer Verein mit gleichen Zielen, so kann er bei den beiden Landesverbänden die Herausgabe des verwalteten Vermögens abzüglich der Verwaltungskosten beanspruchen. Nach einer Frist von 5 Jahren geht das Vermögen endgültig an die beiden Landesverbände über, die es für festgelegte gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Änderung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung muss der nachfolgende Verein das Guthaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

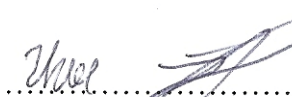
Schlussbestimmung

§ 17

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 30. 1. 2010 angenommen. Die bisherige Satzung ist dadurch aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung und mit der Genehmigung durch das Amtsgericht – Vereinsregister – in Kraft.

Sondelfingen, 30. Januar 2010



Uwe Hummel
1. Vorsitzender



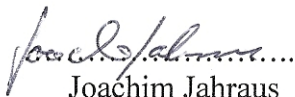
Erich Hummel
Ehrenvorsitzender



Bernd Rösch
2. Vorsitzender



Dieter Osswald
Schriftführer



Joachim Jahraus
Kassier

Geschäftsordnung für die Vereinsversammlungen

Für die Vereinsversammlungen ist folgende Geschäftsordnung maßgebend:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er handhabt die Ordnung, hat stets das Recht und die Pflicht, gegen persönlich kränkende oder beleidigende Äußerungen eines Redners und gegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand einzuschreiten und nach Verwarnung im Wiederholungsfall dem Redner das Wort für den Tagesordnungspunkt zu entziehen.

Das Wort bei Besprechung einer Sache erteilt der Vorsitzende, und zwar nach der Reihenfolge der Meldung. Außer der Reihe und sofort nach der Meldung, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners, erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht.

Wird während der Behandlung der Frage Schlussantrag gestellt, so ist nur noch einem Redner, der für, und einem, der gegen den Schlussantrag sprechen will, das Wort zu erteilen. Dann ist der Schlussantrag zur Entscheidung zu bringen. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Abstimmung, Der Vorsitzende hat die Frage so zu stellen, dass sie ohne weitere Zusätze oder Vorbehalte bejaht oder verneint werden kann. Die Abstimmung geschieht durch sichtbare Abgabe der Stimme, im Zweifelsfall schriftlich. Dem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde mit der Vereins-
satzung am 30. 1. 2010 von der Hauptversammlung
angenommen.

Sondelfingen, den 30. Januar 2010

Uwe Hummel
(1. Vorsitzender)

Dieter Osswald
(Schriftführer)

Unser Vereinslied

Text Dieter Osswald

1. Beim Kleintierzuchtvereine
da ist's gut Gast zu sein,
da kann man Feste feiern, ja feiern,
und fröhlich sein beim Wein.
2. Hier ist der Kunde König,
es herrscht Gemütlichkeit,
beim Plaudern oder Singen, ja Singen,
vergeht im Flug die Zeit!
3. Im Sommer und im Herbst,
da laden wir euch ein
die Tiere anzusehen, ja sehen,
im Kleintierzüchterheim.
4. D'rum kommt uns doch besuchen,
wir würden uns sehr freu'n!
Bis bald, Auf Wiedersehen, ja sehen,
beim Kleintierzuchtverein!

